



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 301.2
EU-Zahlstelle Niedersachsen/ Bremen

Hannover, den 03.08.2020

**Leitlinie für Niedersachsen und Bremen
für die Vergabe und Pflege von Registriernummern**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Geltungsbereich	5
2. Einleitung.....	5
3. Grundsätzliches zur Registriernummer	6
3.1. Abgrenzung Registriernummer und SDV-ID.....	6
3.2. Wer erhält eine Registriernummer?	6
4. Zuständigkeit und Ablauf für die Vergabe einer Registriernummer	7
4.1. Die antrags-anehmende Behörde	7
4.2. Wie beantragt man eine Registriernummer?	8
4.3. Wie wird die Behörde/ der Antragsteller von VIT benachrichtigt?.....	9
5. Allgemeines zur Registriernummernvergabe.....	9
5.1. Antragsteller ohne Tierhaltung	9
5.2. Antragsteller mit Tierhaltung	10
5.3. Zuordnung von Standorten bzw. Betriebsstätten zu einem Unternehmen.....	10
5.3.1. Betriebstypen (B-Typ).....	10
5.3.2. Verknüpfungen (VKN).....	10
5.4. Antragsteller mit Kombinumern	11
5.5. Änderungen bei registrierten Betrieben/ Unternehmen.....	12
5.6. Änderungen Hofübergaben inkl. Vorgänger-Nachfolgerbeziehungen	12
5.7. Namensänderungen bzw. Änderungen von Firmen/ Geschäftsbezeichnungen in Bezug auf Identitätswechsel	12
5.7.1. Einzelunternehmen	12
5.7.2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	12
5.7.3. Sonstige Unternehmen.....	13
6. Besonderheiten bei Registriernummernvergabe im Förderbereich	14
6.1. Externe Antragsteller.....	14
6.2. Standortunabhängige Registriernummern	14
6.3. Beantragung von EGFL-Förderung (Nachweis der Niederlassung/ Betriebsleiter).....	14
6.4. Betriebsleiter im Zusammenhang mit der Junglandwirteprämie	15
6.5. Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.....	15
7. Anlagen.....	16
8. Inkrafttreten	16

Abkürzungsverzeichnis

Akteur	Ein Akteur im Förderbereich ist ein Synonym für einen Förderantragsteller bzw. Antragsteller und ein Akteur im Bereich der Tierhaltung ist ein Synonym für einen Tierhalter, wobei ein Akteur sowohl Förderantragsteller als auch Tierhalter sein kann
AgrStatG	Agrarstatistikgesetz
ÄrL	Ämter für regionale Landesentwicklung
Betrieb	Wird als Oberbegriff verwendet, wenn bestimmte Erläuterungen für Unternehmen und Betriebsstätten gleichermaßen zutreffen
Betriebsstätte	Ist der konkrete Ort der Tierhaltung und wird über die Adresse und den statistischen Gemeindeschlüssel präzise lokalisiert
BienSeuchV	Bienenseuchen-Verordnung
BS	Betriebsstätte
B-Typ	Betriebstyp gemäß Schlüsselliste HIT/ ZID
Bwst	Bewilligungsstelle
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FischSeuchV	Fischseuchenverordnung
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontroll-System
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RiRegDG	Gesetz über die Verwendung der zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern erhobenen Daten (Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz)
SDS	Stammdatenstelle; Organisationseinheit des Referats 301.2 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
SDV-NI	Stammdatenverwaltung Niedersachsen; System zur Verwaltung und Pflege der förderrelevanten Stammdaten im Bereich der EU-Zahlstelle

SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TSK	Tierseuchenkasse
UI	Unternehmen nach InVeKoS
Unternehmen	Ist die Gesamtheit der von einem Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten (z. B. Betriebsstätten). Das Unternehmen ist wie die Betriebsstätte über die Adresse und den statistischen Gemeindeschlüssel präzise lokalisiert.
UV	Unternehmen nach ViehVerkV
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung
VIT w. V.	Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung wirtschaftlicher Verein Verden (Adressdatenstelle)
VO	Verordnung
ZA	Zahlungsansprüche
ZID	Zentrale-InVeKoS-Datenbank

1. Geltungsbereich

Diese Leitlinie ergeht in Ergänzung der „Allgemeinen Dienstanweisung der Zahlstelle Niedersachsen/ Bremen zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und für das Rechnungsabschlussverfahren des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Zahlstellendienstleistung“ (ZDA) in der jeweils gültigen Fassung. Die in der ZDA getroffenen Regelungen sind insgesamt gültig, sofern im Folgenden keine Konkretisierungen oder ausdrücklich genannte Abweichungen aufgeführt sind.

Die Regelungen beziehen sich ausschließlich auf das Registriernummernverfahren. Die Bearbeitung der Stammdaten ist dagegen in der „Besonderen Dienstanweisung zur Bearbeitung der Stammdaten im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Weiterführende Unterlagen bzw. Arbeitshilfen zur Bearbeitung sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Startseite der Anwendung SDV-NI aufgeführt und hinterlegt.

Soweit erforderlich, werden aktuelle Regelungen - ergänzend zu dieser Leitlinie - auch per Erlass oder über den E-Mailverteiler von der SDV-Hotline festgelegt.

2. Einleitung

Die Stammdatenstelle ist die zentrale koordinierende Stelle des Landes Niedersachsen für die Vergabe der Registriernummern in Niedersachsen/ Bremen. Sie wurde im Jahr 2010 mit dem Ziel einer Identifizierung der Begünstigten für land- und forstwirtschaftliche, investive oder sonstige EU-Förderverfahren aus den Bereichen ELER/ EGFL implementiert und ist beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Referat 301.2 - EU-Zahlstelle angesiedelt. Die Stammdatenstelle erlässt die Vorgaben und Verfahrensweisen, nach denen in Niedersachsen und Bremen Registriernummern vergeben werden.

Die zur Aufgabenwahrnehmung der Stammdatenstelle entwickelte EDV-Anwendung ist die Stammdatenverwaltung Niedersachsen (SDV-NI). In dieser Datenbank werden sowohl die erforderlichen Daten aus dem Registriernummernverfahren als auch die Stammdaten für das Förderverfahren vorgehalten.

Die VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.) ist für das Land Niedersachsen und Bremen als zentrale Adressdatenstelle tätig und mit der Vergabe von Registriernummern und Pflege von Adressdaten beauftragt. Sie ist damit zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Registriernummern (Betriebsnummern), Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie z. B. die Änderung von Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie das Eintragen von Betriebstypen. Gleichzeitig ist VIT die Regionalstelle nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) für Niedersachsen, die für die Abwicklung der Rinder-, Schweine-, Schaf-/ Ziegen-, Equiden und Arzneimittel-Meldungen zuständig ist.

Die Daten werden durch VIT in der bundesweiten zentralen Datenbank im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier-Datenbank, abgekürzt: HIT) eingestellt und gepflegt. Eine Vergabe von Registriernummern bzw. die Änderung von Adressdaten durch VIT ist jedoch nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorgaben der Stammdatenstelle zulässig. Nach Einstellung der Daten in der HI-Tier-Datenbank werden die für die Aufgabenwahrnehmung der Stammdatenstelle notwendigen Angaben in die SDV-NI übernommen.

3. Grundsätzliches zur Registriernummer

Jeder Antragsteller (landwirtschaftliche Betriebe, Privatpersonen, Kommunen, jur. Personen usw.) muss mindestens für die erste Antragstellung zur Teilnahme an Fördermaßnahmen oder bei erstmaliger Aufnahme einer anzeigepflichtigen Tierhaltung eine Registriernummer beantragen. Für den Veterinärbereich - also bei Tierhaltung - wird diese nach dem Standortprinzip vergeben, für den Förderbereich antragstellergebunden und maßnahmenübergreifend für sämtliche weitere Anträge.

Registriernummern sind im gesamten Schriftverkehr und der Aktenführung durchgehend zu verwenden, so dass der Antragsteller und/ oder der jeweilige Standort über die Registriernummer zugeordnet werden kann.

Die Registriernummer besteht grundsätzlich aus einer 12-stelligen Zahlenfolge. Vorangestellt werden dieser zusätzlich die Ziffern 276 als Kennung für die Bundesrepublik Deutschland, so dass insgesamt immer eine 15-stellige Zahlenfolge verwendet wird. Die der Kennung 276 nachfolgenden zwei Ziffern geben das Bundesland an (03 für Niedersachsen und 04 für Bremen - wobei ab 2007 für bremische Antragsteller der Veterinärbereich die 04 beibehält und im Gültigkeitsbereich der VO (EG) Nr. 1290/2005 wegen des Staatsvertrages zwischen Niedersachsen und Bremen der Förderbereich auf 03 umgestellt wird). Danach folgen eine dreistellige Landkreisnummer sowie eine dreistellige Gemeindenummer. Im Bereich der Agrarverwaltung können auf 03 umgestellte bremische Registriernummern an den fiktiven Landkreisschlüsseln 011 (für Bremen) und 012 (für Bremerhaven) identifiziert werden. Die letzten vier Ziffern weisen den Betrieb aus:

Mitgliedstaat Deutschland	Bundesland	Landkreisschlüssel	Gemeindeschlüssel	Betriebsschlüssel
276	03 oder 04	KKK	GGG	BBBB

3.1. Abgrenzung Registriernummer und SDV-ID

Zum weiteren Verständnis ist an dieser Stelle der grundsätzliche Unterschied in der Abbildung von Registriernummern in den beiden betroffenen Datenbanken Stammdatenverwaltung Niedersachsen (SDV-NI) und HI-Tier (HIT) zu erläutern.

In der SDV-NI ist ein Akteur über die SDV-ID eindeutig zu identifizieren. Jeder Antragsteller ist als natürliche oder juristische Person mit einer SDV-ID gespeichert, die er auch z. B. bei Heirat, Namenswechsel oder Umzug zur einwandfreien Identifizierung behält. Dem Antragsteller sind wiederum eine oder mehrere Registriernummern für Förderung und/o der Tierhaltung zugeordnet.

In dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) werden dagegen grundsätzlich nur Registriernummern abgebildet. Soweit zwischen Registriernummern Beziehungen bestehen, werden diese über Verknüpfungen angezeigt.

3.2. Wer erhält eine Registriernummer?

Aufgrund der VO (EG) Nr. 1760/2000 über die Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sind neben den landwirtschaftlichen Rinderhaltern auch alle sonstigen Rinderhalter wie Händler, Vermarktungsorganisationen, Metzger und Schlachtbetriebe meldepflichtig. Entsprechend der ViehVerkV, der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind Tierhalter, Aquakulturbetriebe und Imker meldepflichtig.

Registriernummern sind u. a. auch an Etikettierbetriebe, Verwaltungsbehörden und Veterinärämter, sowie die Landwirtschaftskammer, den NLWKN und andere EU-Förderbehörden zu vergeben, die ebenfalls Zugriff auf die HIT-Datenbank haben müssen. Auch an Einzelpersonen, z. B. Veterinäre, Hoftierärzte oder Meldevertreter werden Registriernummern vergeben. Mitarbeiter von Verwaltungsstellen erhalten dagegen Mitbenutzernummern für eine Registriernummer. All dieses ist

notwendig für die Anmeldung an der HIT-Datenbank und für die Nachvollziehbarkeit aller Aktionen auf der Datenbank.

In Niedersachsen und Bremen ist VIT die zentrale Adressdatenstelle zur Vergabe von Registriernummern, sowohl nach ViehVerkV, FischSeuchV und BienSeuchV, als auch für alle investiven und sonstigen Maßnahmen sowie Maßnahmen des EGFL und des ELER nach VO (EU) Nr. 1306/2013 und 1305/2013. Hierzu zählen auch reine Flächen- und Forstbetriebe. Zu beachten ist, dass im Rahmen der VO (EG) Nr. 1760/2000 und der ViehVerkV die Betriebsstätte im Vordergrund steht und nicht der Betrieb im Sinne der EU-Fördervorschriften, während die VO (EU) Nr. 1307/2013 für die Zahlungsansprüche auf die Person abstellt.

Aufgrund folgender Rechtsgrundlagen (nicht abschließend und in der jeweils aktuell geltenden Fassung) sind natürliche wie juristische Personen registrierungs- und/ oder meldepflichtig:

- VO (EG) Nr. 1760/2000 über die Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
- VO (EG) 21/2004 und VO (EG) Nr. 759/2009 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen
- Richtlinie 2000/15/EG (Schweine)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 (Pferde)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
- VO (EG) Nr. 1307/2013 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- VO (EG) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Fischseuchenverordnung
- Bienenseuchen-Verordnung

Weitere rechtliche Grundlagen in der jeweils aktuell geltenden Fassung:

-
- Art. 73 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (System zur Identifizierung der Begünstigten)
- Art. 8 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vom 11. März 2014 (Identifizierung der Begünstigten)
- Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17.12.2013 (Begriffsbestimmung eines Betriebsinhabers)
- Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1042/2007 vom 21.08.2007 (Anwendung eines Systems, das jedem Antragsteller einen individuellen Code zuweist)
- Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17.12.2013 (Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten)

4. Zuständigkeit und Ablauf für die Vergabe einer Registriernummer

4.1. Die antrags-annehmende Behörde

Der Antragsteller hat seine Unterlagen in Abhängigkeit vom Antragsziel bei den folgenden Stellen einzureichen:

- Die Anzeige einer Tierhaltung gemäß ViehVerkV sollte bei den kommunalen Veterinärbehörden erfolgen, die für den Standort der Tierhaltung zuständig sind. Schlachtbetriebe, Fleisch verarbeitende Betriebe, Viehhandlungen, Sammelstellen und Viehtransporteure wenden sich ebenfalls an die zuvor genannte Veterinärbehörde.
- Die Anzeige einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Art. 4 VO (EU) Nr. 1307/2013 bzw. die Absicht zur Teilnahme an land- und forstwirtschaftlichen, investiven oder sonstigen Fördermaßnahmen sollte bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Agrarverwaltung (z. B. LWK, ÄrL, NLWKN, Forstämter) erfolgen.

Die SDS und VIT sind keine antrag-annehmende Behörden!

Anträge auf Vergabe einer Registriernummer oder Änderungsmeldungen von Antragstellern sind deshalb nicht direkt an die SDS oder VIT zu richten. Die SDS ist die zentrale koordinierende Stelle zur Vergabe der Registriernummern in Niedersachsen/ Bremen und führt grundsätzlich die Zweitprüfung und -bearbeitung der Registriernummernanträge durch soweit Förderbelange betroffen sind. VIT ist hingegen als Adressdatenstelle verantwortlich für die Vergabe sämtlicher Registriernummern sowie für Änderungen von Datenbeständen in HIT/ ZID. Die Verfahrensweisen hierzu werden immer aktuell zwischen der SDS und VIT abgestimmt.

4.2. Wie beantragt man eine Registriernummer?

- Voraussetzung für die Zuteilung einer Registriernummer ist ein vollständig ausgefüllter Antrag (Formular „Registriernummernantrag“ (siehe Anlagen zur Leitlinie). Der Antrag besteht aus den nachfolgend aufgeführten Formularen: Vorblatt „Registriernummernantrag“
- Anlage Beteiligte „Angaben zu Beteiligten/ Gesellschaftern und Eheleute bzw. eheähnliche Gemeinschaft“
- Anlage 1 „Beantragung/ Neugründung/ Übernahme eines Betriebes bzw. einer Betriebsstätte“
- Anlage 1a „Ergänzende Angaben zur Anlage 1“
- Anlage 2 „Erklärung des Abgebers bei Übergabe eines Betriebes“
- Anlage 3 „Änderungen/ Korrekturen bei bestehenden Registriernummern“
- Anlage 4 „Bestandsmeldung Tierseuchenkasse“
- Anlage 4a „Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Rinder“
- Anlage 5 „Änderung des Betriebstyps/ Art der Tierhaltung bei bestehenden Registriernummern“
- Anlage 6 „Verknüpfung/ Stilllegung von Registriernummern“

Detaillierte Informationen zum Ausfüllen der Formulare sowie Fallbeispiele sind in den Anlagen zur Leitlinie zu finden.

Die ausgefüllten Formulare werden vor Weiterleitung an die bearbeitende Stelle von den annehmenden Dienststellen auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Leserlichkeit geprüft und ggf. nach durchgeführter Sachverhaltsermittlung vervollständigt.

Die antrag-annehmenden Stellen der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer und SUBV Bremen leiten die abschließend geprüften Anträge an die zuständige dezentrale Bewilligungsstelle (Bwst) des Fachbereiches 2.2 der Landwirtschaftskammer - Geschäftsbereich Förderung - weiter, die die weitere Bearbeitung durchführt.

Die antrags-annehmenden Stellen der ÄRL und des NLWKN leiten die ausgefüllten Formulare an die Bwst der Landwirtschaftskammer weiter. Auf Seiten der Veterinärbehörden sind die antrags-annehmenden und antrags-bearbeitenden Stellen identisch.

Die antrag-bearbeitende Stelle überprüft in HIT und soweit möglich in der SDV-NI anhand der Angaben des Antragstellers und der bereits vorhandenen Daten, ob für den Antragsteller schon einmal eine Registriernummer für die Förderantragstellung oder Tierhaltung vergeben wurde. Kann dem Antragsteller keine Registriernummer zugeordnet werden und sind alle erforderlichen Prüfschritte erfolgt, wird der Antrag in der Niedersächsischen Stammdatenverwaltung (SDV-NI) bzw. von Seiten der Veterinärbehörden in der Veterinär Anwendung (BALVI) elektronisch ersterfasst. Anschließend erfolgt eine Kreuzprüfung durch die korrespondierende Behörde. Soweit Förderbelange betroffen, wird der RNA-Vorgang in der SDV-NI auf elektronischem Weg an die SDS weitergeleitet. Sind nur reine Tierbelange betroffen, werden die Anträge nach Kreuzprüfung direkt an die VIT übermittelt. Die Originale verbleiben bei den ersterfassenden Stellen.

Soweit Förderbelange betroffen sind, prüft die SDS die Registriernummernanträge und gibt sie in der SDV-NI an die VIT weiter. Die VIT setzt den Antrag in der HIT um, d. h. vergibt neue Registriernummern oder

ändert ggf. bereits vorhandene Registriernummern dem Antrag entsprechend. Nach Umsetzung in der HIT werden diese Daten in die SDV-NI übernommen. An dieser Stelle erfolgt eine erneute Prüfung der SDS, bevor der RNA-Vorgang abgeschlossen und eine Rückmeldung an die ersterfassende Stelle gegeben wird.

Die Bearbeitung von bestehenden bzw. zu übertragenden Zahlungsansprüchen sowie das Setzen von Handelssperren unterliegen den Bwst der LWK.

Eilige Vorgänge können gekennzeichnet werden und sind vorrangig zu bearbeiten.

4.3. Wie wird die Behörde/ der Antragsteller von VIT benachrichtigt?

Antrag-bearbeitende Behörde:

Nach Zuteilung einer Registriernummer oder einer Änderungsaufforderung zu einer Registriernummer benachrichtigt VIT über eine elektronische Schnittstelle die EDV-Anwendung SDV-NI.

Die bearbeiteten Registriernummern sind in der Stammdatenverwaltung einsehbar. Die ersterfassende Stelle erhält über die SDV-NI eine Benachrichtigung über den Abschluss des RNA-Vorgangs und hat die Umsetzung auf Richtigkeit zu überprüfen und gemäß ihren internen Regelungen zu dokumentieren. Für die Anträge, die nicht über die SDV-NI erfasst werden, erfolgt die Rücklieferung durch VIT über das Vorblatt des Antrages per Fax.

Antragsteller:

Antragsteller werden grundsätzlich über die Neuvergabe einer Registriernummer als EGFL- und ELER-Antragsteller, Junglandwirt oder Tierhalter schriftlich durch die VIT informiert. Dieses gilt für Tierhalter ggf. zusätzlich auch bei erstmaliger Registrierung jeweils als Halter von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen und Equiden.

Bei Übernahme von Tierhaltungen oder bei Änderungen zur Registriernummer wie Adressänderung, Abmeldung einer Tierhaltung oder erneute Aufnahme einer früher bereits registrierten Tierhaltung erfolgt grundsätzlich keine schriftliche Information durch die Adressdatenstelle. Informationen an die Tierhalter werden hier bei Bedarf durch die Veterinärbehörden gegeben.

Tierseuchenkasse:

Sofern ein Antrag die Anlage 4 beinhaltet, informiert VIT nach erfolgreicher Antrags erledigung zusätzlich die Tierseuchenkasse mit dem Vorblatt des Antrages und der Anlage 4.

5. Allgemeines zur Registriernummernvergabe

5.1. Antragsteller ohne Tierhaltung

Antragstellergebundene Registriernummer (sog. InVeKoS-Nr. bzw. Registriernummer für die Förderantragstellung)

Beabsichtigt ein neu gegründetes landwirtschaftliches oder sonstiges nicht-landwirtschaftliches Unternehmen (z. B. reine Flächen- oder Forstbetriebe, Kommunen usw.) eine Maßnahme des EGFL oder des ELER nach VO (EU) Nr. 1306/2013 und/ oder VO (EU) Nr. 1307/2013 in Anspruch zu nehmen, so ist für dieses Unternehmen eine antragstellergebundene Registriernummer nach dem System des statistischen Gemeindeschlüssels anzulegen (maßgeblich ist der Ort, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommenssteuer des Betriebsinhabers zuständig ist). Für nicht niedersächsische Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb von Niedersachsen haben, aber eine Förderung in Niedersachsen beantragen wollen, dient der Ort der beantragten Fördermaßnahme als Grundlage für die Vergabe der Registriernummer.

Gleiches gilt, wenn ein bereits bestehendes landwirtschaftliches Unternehmen erstmalig als Förderantragsteller in Erscheinung tritt und noch keine antragstellergebundene Registriernummer für dieses Unternehmen vorhanden ist.

5.2. Antragsteller mit Tierhaltung

Standortgebundene Registriernummer

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies gemäß § 26 Abs. 1 ViehVerkV der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der anzuzeigen. Insbesondere Änderungen diesbezüglicher Daten sind unverzüglich anzuzeigen. Die Haltung von Bienenvölkern ist gem. § 1 a der BienSeuchV anzuzeigen. Der Genehmigungspflicht unterliegen Betriebe gem. § 3 S. 1 FischSeuchV. Der Registrierung bedürfen zudem Betriebe bzw. Anlagen gem. § 6 FischSeuchV. Auch Schlachtbetriebe unterliegen der Meldepflicht und müssen eine standortgebundene Registriernummer besitzen.

Hierfür werden grundsätzlich standortgebundene Registriernummern (Standort der Tierhaltung) vergeben. Eine Ausnahme ist bei der hobbymäßigen Pferdehaltung mit potenziell häufig wechselnden Standorten der Tiere möglich. Die Registriernummer kann ggf. nach dem Ort der steuerlichen Festsetzung des Antragstellers verschlüsselt werden.

Sofern ein Tierhalter seine Tiere an verschiedenen Standorten hält, ist für jeden Tierhaltungsstandort eine eigene standortgebundene Registriernummer auf der Basis des statistischen Gemeindeschlüssels zu vergeben (in der Regel nur für Stallungen). In diesen Fällen ist der Hauptstandort der Tierhaltung zu bestimmen. Alle weiteren Standorte werden dann als Betriebsstätten bezeichnet. Die Zuordnung von einer Betriebsstätte zu einem Unternehmen (Hauptstandort) ist ein separater Vorgang (siehe Zuordnung von Betriebsstätten Ziffer 5.3).

Sofern ein Tierhaltungsstandort neu gegründet wird (z. B. Stallneubau in einer anderen Gemeinde) ist eine neue standortgebundene Registriernummer zu vergeben.

Wird ein Tierhaltungsstandort übernommen, ist zu prüfen, ob der Vorbesitzer am gleichen Standort weiterhin Tiere hält. Grundsätzlich wird bei Übernahme eines Tierstandortes eine neue standortgebundene Registriernummer für den Antragsteller vergeben. Eine Ausnahme kann es ggf. bei Übergaben innerhalb der Familie geben, sollte der Vorbesitzer die Tierhaltung komplett aufgeben.

5.3. Zuordnung von Standorten bzw. Betriebsstätten zu einem Unternehmen

5.3.1. Betriebstypen (B-Typ)

Bundesweit werden alle Registriernummern in der HIT bzw. in der ZID hinterlegt. Zur Unterscheidung der Registriernummern für die unterschiedlichen Belange werden den Registriernummern Betriebstypen zugeordnet (z. B. Rinderhalter, Schlachtbetrieb, Förderantragsteller). Die für Betriebe zu meldenden bzw. in HIT/ ZID hinterlegten Betriebstypen haben zweierlei Funktion:

1. Anhand der Betriebstypen wird ein Betrieb klassifiziert bzw. es ist in HIT erkennbar, welche Betriebsstruktur (Betriebszweige) sich hinter einem Betrieb verbirgt.
2. Die Betriebstypen sind mit Zugriffsrechten für die HIT/ ZID versehen. Das bedeutet, dass z. B. ein Betrieb nur Rindermeldungen einstellen kann, wenn er über den Betriebstyp 1 verfügt.

5.3.2. Verknüpfungen (VKN)

Sofern für einen Betrieb mehrere Registriernummern vergeben wurden, wird die Zuordnung dieser Registriernummern über Verknüpfungen abgebildet. Insbesondere für die Gewährung der Direktzahlungen oder Agrarumweltmaßnahmen und den damit zu berücksichtigenden Fachrechtskontrollen (Cross Compliance) ist die Zuordnung von Betriebsstätten zum Hauptstandort der

Tierhaltung (soweit vorhanden) und/ oder zum Unternehmen im Sinne der InVeKoS-VO zwingende Voraussetzung.

Verfügt ein Betrieb über mehrere Tierhaltungsstandorte, so ist der Hauptstandort der Tierhaltung zu bestimmen (ViehVerkV - UV). Die weiteren Standorte werden dann als Betriebsstätten (BS) bezeichnet. Die Zuordnung einer Betriebsstätte (BS) zum Hauptstandort der Tierhaltung (bzw. UV) erfolgt über eine Typ-1 Verknüpfung (Parent-Child-Beziehung [Eltern-Kind-Beziehung]).

Stellt ein Tierhalter Förderanträge oder beabsichtigt zeitnah Förderanträge zu stellen, so erhält er für diese Belange eine zusätzliche personenbezogene Registriernummer (InVeKoS - UI). Diese Registriernummer wird mit Hilfe einer Typ 5-Verknüpfung dem Hauptstandort (UV) der Tierhaltung zugeordnet (Parent-Child-Beziehung).

Ein nicht-niedersächsischer bzw. nicht-bremischer Antragsteller, der Förderanträge in Niedersachsen/ Bremen stellt oder dieses beabsichtigt, erhält für Niedersachsen/ Bremen eine zusätzliche personenbezogene Registriernummer mit einem förderfähigen Betriebstypen (z. B. 1002). Die Registriernummer wird in der Regel mit einer Typ-51-Verknüpfung seiner nicht niedersächsischen bzw. nicht bremischen InVeKoS - UI zugeordnet (Parent-Child-Beziehung).

Bei einem Förderantragsteller, der in seinem Heimatbundesland keine Tiere hält, aber in einem anderen Bundesland als Tierhalter registriert ist, müssen die Registriernummern ebenfalls verknüpft werden. Da bundeslandübergreifende Typ-5 Verknüpfungen nicht zulässig sind, wird in diesen Fällen im Heimatbundesland eine Dummy-Registriernummer mit dem Betriebstyp 49 vergeben und über eine Typ 5-Verknüpfung mit der Förderregistriernummer verbunden. Der Tierhaltungsstandort im anderen Bundesland wird dann über eine Typ-1 Verknüpfung mit der Dummy-Registriernummer verbunden.

Eine Verknüpfung (Typ1) zwischen einem Unternehmen InVeKoS (UI) und einer Betriebsstätte (BS) nach ViehVerkV ist nicht zulässig!

Soweit erforderliche Verknüpfungen bei einer Betriebsstätten- oder Unternehmensneugründung/ Veränderung nicht „automatisiert“ durch VIT gesetzt werden, ist hierzu das Formular Registriernummernantrag (Vorblatt und Anlage 6) zu verwenden. Ist es im Rahmen von Betriebs- oder Betriebsstättenübernahmen notwendig, Verknüpfungen zum Betrieb des Abgebers zu löschen, so sind diese mit der Anlage 6 anzuzeigen und dem Antrag des Übernehmers beizufügen.

5.4. Antragsteller mit Kombinumern

Antragsteller mit Kombinumern haben Betriebstypen sowohl für Förderung als auch für Tierhaltung auf einer Registriernummer. Diese Nummern wurden in der Vergangenheit vergeben und einige davon existieren bis heute. Neu vergeben werden sie allerdings seit Jahren nicht mehr. Kombinumern sind grundsätzlich zu trennen, wenn an ihnen eine Änderung beantragt wird. Hintergrund ist, dass Kombinumern immer eine Vermischung von Tier- und Förderbelange abbilden, die Schritt für Schritt abgebaut werden soll da sie im Gesamtverfahren die Bearbeitung unnötig erschweren.

Grundsätzlich sind verschiedene Varianten der Auflösung von Kombinumern zu unterscheiden. Die Kombinummer kann bei nicht aktiver Förderantragstellung und nicht aktiver Tierhaltung vollständig beendet werden. Weiterhin ist es unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich, dass entweder nur der Betriebstyp für Förderung oder nur für Tierhaltung beendet wird. Wurde eine ehemalige Kombinummer vollständig stillgelegt, so kann diese ggf. nur als Registriernummer für Tierhaltung wiederverwendet werden.

Bei Auflösung der Kombinummer durch Beendigung des/ der Betriebstypen für Tierhaltung bleibt die Registriernummer für die Förderung bestehen. Sollte der Antragsteller später wieder Tiere halten, so ist eine neue Registriernummer für die Tierhaltung zu beantragen.

Bei Auflösung der Kombinummer durch Beendigung des Betriebstypen für Förderung bleibt die Registriernummer für die Tierhaltung bestehen. Sollte der Antragsteller wieder Förderanträge stellen wollen, so ist eine neue Registriernummer für Förderung zu beantragen.

5.5. Änderungen bei registrierten Betrieben/ Unternehmen

Adressdatenänderungen oder Korrekturen bei bereits registrierten Betrieben/ Unternehmen, sind nur zulässig, wenn es sich nicht um einen Identitätswechsel handelt. Beantragt werden solche Fälle immer durch Angabe der aktuellen Daten auf dem Vorblatt zusammen mit Abgabe der Anlage 3.

Denkbar sind folgende Sachverhalte:

1. Namensänderung aufgrund von z. B. Heirat.
2. Rechtsform, Geburts- oder Gründungsdaten müssen korrigiert werden, weil sie in der SDV-NI bzw. in HIT z. B. aufgrund von Schreibfehlern oder Zahlendrehern falsch hinterlegt sind.

Für die Fälle 1. und 2. ist noch einmal die Identitätsprüfung erforderlich!

3. Die Anschrift des Betriebes ändert sich innerhalb einer Gemeinde, also ohne dass sich der Gemeindegemeinschaftsnummer ändert.
4. Die abweichende Postanschrift ändert sich.
5. Die Bezeichnung der Standortadresse ändert sich (Straße oder Hausnummer).
6. Bei Tierhaltern und Förderantragstellern, die ebenfalls Tiere halten, ändern sich die Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Fax).

Soweit Förderantragsteller ohne Tierhaltung ausschließlich ihre Kontaktdaten ändern wollen, ist grundsätzlich kein Registriernummernantrag erforderlich. Die Förderantragsteller ändern ihre aktuellen Daten üblicherweise im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens (z. B. bei ANDI).

Wichtig: Bei Übergaben/ Übernahmen von Betrieben ist grundsätzlich immer von einem Identitätswechsel auszugehen, weswegen neue Registriernummern vergeben werden. Übergaben von Tierhaltungen werden unter Punkt 5.2 der Leitlinie thematisiert.

5.6. Änderungen Hofübergaben inkl. Vorgänger-Nachfolgerbeziehungen

Soweit sich aus dem Antragsverfahren Hofübergaben im InVeKoS-Bereich ergeben, werden in der SDV-NI Vorgänger-Nachfolger-Beziehungen zentral von der SDS erfasst und gepflegt. Diese sind ausschließlich dafür gedacht, um im nächstjährigen ANDI-Antragsverfahren die Flächendaten des Abgebers für den Übernehmer elektronisch bereitzustellen.

Regelungen bezüglich der Übertragung von Zahlungsansprüchen etc. sind im Registriernummernverfahren nicht berücksichtigt und werden daneben durch die BwSt der LWK in Zusammenarbeit mit der Zentrale des Fachbereichs 2.2 der LWK geregelt.

5.7. Namensänderungen bzw. Änderungen von Firmen/ Geschäftsbezeichnungen in Bezug auf Identitätswechsel

5.7.1. Einzelunternehmen

Eine Namensänderung bei Einzelunternehmen aufgrund von Heirat o. ä. ist kein Identitätswechsel. Die Person bleibt mit ihrer SDV-ID bestehen, behält die Registriernummer und es wird lediglich der Name geändert. Die Änderung wird mit dem Vorblatt in Verbindung mit Anlage 3 - wie unter 5.5. beschrieben - angezeigt.

5.7.2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine bei landwirtschaftlichen Unternehmen häufig auftretende Rechtsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Gesellschafter können hier natürliche und juristische Personen sein. Da die

GbR nicht im Handelsregister eingetragen wird, führt sie kein Firmenzeichen i. S. d. §§ 17 ff. HGB. Insbesondere zur Teilnahme an investiven und sonstigen EU-Fördermaßnahmen aus dem ELER und EGFL soll bei der Vergabe einer Registriernummer ein schriftlicher Gesellschaftervertrag vorliegen, in dem die wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses geregelt sind.

Da Veränderungen des Personenstandes innerhalb einer GbR entscheidende Auswirkungen auf ihren Bestand haben können, sind diese nachfolgend inkl. einiger Bearbeitungshinweise beschrieben.

Änderungen ohne Identitätswechsel

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der GbR zur Folge. Üblicherweise wird in der Praxis jedoch durch eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern im GbR-Vertrag geregelt, dass die GbR z. B. unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird (sog. Fortsetzungsklausel) oder der Erbe anstelle des Verstorbenen der GbR beitrifft. Die Identität der GbR bleibt dann unverändert.

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit den bisherigen Gesellschaftern. Auch in diesem Fall ändert sich an der Identität der GbR nichts.

Ein Gesellschafterwechsel ist möglich, wenn das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters in der Art kombiniert werden, dass der neue Gesellschafter an die Stelle des Austretenden tritt. In der Praxis geschieht dieses regelmäßig dadurch, dass ein Gesellschafter der GbR seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter abtritt. Der Dritte wird dadurch neuer Gesellschafter der GbR. An der Identität der GbR ändert sich durch den Gesellschafterwechsel ebenfalls nichts.

Ausschließliche Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter sind per SE-/ SA-Vorgang in der SDV-NI vorzunehmen, da in der HIT/ ZID keine Beteiligten vorgehalten werden. Änderungen ohne Identitätswechsel, die darüber hinausgehen (z. B. Änderung der Anschrift), sind mit dem RNA-Vorblatt und Anlage 3 anzuzeigen. In diesem Fall können auch Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter durch die Anlage Beteiligte mit angezeigt werden.

Änderungen mit Identitätswechsel

Bei allen darüberhinausgehenden Änderungen an einer GbR ist von einem Identitätswechsel auszugehen. Für die neue GbR muss eine neue Registriernummer beantragt werden, die der alten GbR wird ggf. stillgelegt. In der SDV-NI wird bei Änderungen mit Identitätswechsel stets eine neue SDV-ID vergeben.

5.7.3. Sonstige Unternehmen

Unternehmen aller anderen Rechtsformen werden grundsätzlich in das Handelsregister eingetragen. Das Handelsregister gibt Auskunft über alle rechtserheblichen Tatsachen und eintragungspflichtigen Veränderungen einer Firma.

Wird nur eine Namensänderung vorgenommen und entsprechend im Handelsregister eingetragen und bleibt die Firma als solche bestehen, handelt es sich um eine Namensänderung ohne Identitätswechsel. In der SDV-NI bleibt der Akteur mit seiner SDV-ID und seiner Registriernummer bestehen. Mit dem Registriernummernantrag (Vorblatt und Anlage 3) wird der Name angepasst.

Wird ein Unternehmen aufgelöst und in ein anderes Unternehmen überführt oder ein neues Unternehmen gegründet, liegt ein Identitätswechsel vor und wird entsprechend im Handelsregister eingetragen. In diesem Fall muss per Registriernummernantrag eine neue Registriernummer für Förderzwecke beantragt und in der SDV-NI eine neue SDV-ID für das Unternehmen vergeben werden. Die alte Registriernummer für Förderzwecke wird stillgelegt.

6. Besonderheiten bei Registriernummernvergabe im Förderbereich

6.1. Externe Antragsteller

Die Registriernummer wird grundsätzlich für den Ort vergeben, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommenssteuer des Betriebsinhabers zuständig ist bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen für den Ort, in dem die Geschäftsleitung liegt, soweit sich dieser Ort in Niedersachsen/Bremen befindet.

Liegt dieser Ort außerhalb von Niedersachsen/ Bremen, wird die Registriernummer für den Ort vergeben, in dem die beantragte Maßnahme liegt. Auf dem Vorblatt des Antragformulars sind in diesen Fällen unter „2. Antragsteller/-in, Ort der steuerlichen Festsetzung“ die Adresse des Wohnsitzes außerhalb Niedersachsens und auf Anlage 1a diejenige Adresse bzw. Gemeinde innerhalb Niedersachsens anzugeben, wo im Wesentlichen der Ort der beantragten Fördermaßnahme in Niedersachsen/ Bremen ist. Ist im Unternehmenssitz-Bundesland bereits eine Registriernummer für Förderung vorhanden, ist diese auf Anlage 1 unbedingt anzugeben.

Ist in dem anderen Bundesland keine Registriernummer für Förderung vorhanden und liegt eine Vereinbarung gem. §2 Abs. 3 InVeKoS-VO vor, dass der Antragsteller im Unternehmenssitz-Bundesland keine Anträge stellt, wird eine niedersächsische Registriernummer für Förderung vergeben. Diese wird nach dem Ort der beantragten Maßnahme verschlüsselt, eine Typ-51-Verknüpfung wird hier jedoch nicht eingerichtet (da es keinen Parent gibt).

Befindet sich der Unternehmenssitz bzw. Wohnsitz in einem anderen Staat als Deutschland (z. B. NL) und ist keine Registriernummer bekannt, wird eine niedersächsische Registriernummer vergeben, die nach dem Ort der beantragten Maßnahme verschlüsselt wird. Der Betriebstyp wird wie beantragt vergeben, eine Typ-51-Verknüpfung wird nicht gesetzt.

6.2. Standortunabhängige Registriernummern

Betroffen sind hiervon Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel Schulmilch oder Schulobst. In diesen Fördermaßnahmen wird ein Lieferant gefördert, wenn er niedersächsische/bremische Einrichtungen mit Milch bzw. Obst beliefert. Die Einrichtungen können im Laufe eines Schuljahres jedoch variieren und die Belieferung kann sich über das gesamte Gebiet von Niedersachsen und Bremen beziehen. Ein genauer Standort oder Schwerpunkt kann nicht bestimmt werden.

Verfügt ein nicht niedersächsischer/ bremischer Antragsteller bereits über eine Registriernummer für Förderung in Niedersachsen/ Bremen, gilt diese Registriernummer auch für die Beantragung der Förderung im Bereich Schulmilch und Schulobst.

Verfügt ein nicht niedersächsischer/ bremischer Antragsteller dagegen noch nicht über eine Registriernummer für Förderung, erhält er eine standortunabhängige Registriernummer, verschlüsselt nach dem Landkreiscode „999“ und dem Gemeindecodcode „000“.

Für die niedersächsische/ bremische Registriernummer muss die Adresse des Orts der steuerlichen Festsetzung aus dem Heimatbundesland verwendet werden. Auf dem Vorblatt zum Registriernummernantrag ist die Bemerkung „Fördermaßnahme ohne Standort“ aufzunehmen.

6.3. Beantragung von EGFL-Förderung (Nachweis der Niederlassung/ Betriebsleiter)

Jeder Antragsteller, der Direktzahlungen oder die Zuweisung von Zahlungsansprüchen (als Junglandwirt oder Neueinsteiger) beantragt bzw. beabsichtigt zu beantragen, muss als Betriebsleiter niedergelassen sein und somit in der Regel pflichtversichert bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Im Rahmen des EU-Förderverfahrens ist der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter von Bedeutung. In Deutschland dient grundsätzlich der Pflichtversicherungsnachweis der SVLFG als Beleg für die Festlegung und Bescheinigung des Zeitpunkts der Ersteiniederlassung als

Betriebsleiter und/ oder der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Der Pflichtversicherungsnachweis ist vorzulegen.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung kann auch z.B. durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden: Kopie Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Kopie Kaufvertrag/ Pachtvertrag, Kopie Anmeldenachweis Berufsgenossenschaft, Kopie Erbschein/ Pachtvertrag im Rahmen vorweggenommener Erbfolge.

Die Antragsteller haben den zuständigen Bwst den entsprechenden Nachweis zur erstmaligen Niederlassung vorzulegen und das Datum ist in der SDV-NI zu hinterlegen.

Bei Änderungen einer bereits bestehenden GbR (Personenvereinigung/ juristischen Person), die zu einem Identitätswechsel führen, ist von einem neuen Betrieb auszugehen, in diesen Fällen muss eine neue Registriernummer beantragt werden, die der alten GbR wird ggf. stillgelegt. Auch in diesen Fällen ist der Nachweis der Niederlassung zu erbringen.

6.4. Betriebsleiter im Zusammenhang mit der Junglandwirteprämie

Wenn ein Betrieb im Rahmen des Sammelantrags die Junglandwirteprämie beantragt, muss er einen Betriebsleiter angeben, der wiederum zur eindeutigen Identifizierung Inhaber einer eigenen Registriernummer sein muss. Als Betriebstyp wird hier der 1015 (befruchtende Person) an den Betriebsleiter vergeben und eine Typ 53-Verknüpfung zwischen den Registriernummern des Betriebsleiters und des antragstellenden Betriebs gesetzt.

Die Registriernummer ist durch den Betriebsleiter über einen Registriernummernantrag zu beantragen. Ist der Betriebsleiter bereits Inhaber einer eigenen Registriernummer für Förderung, so ist über den Registriernummernantrag lediglich die Vergabe des Betriebstyps 1015 zu beantragen.

Hat der Betriebsleiter zusätzlich Registriernummern für Tierhaltungsstandorte, so sind diese nicht über eine Typ-5 Verknüpfung mit der Betriebsleiter-Registriernummer zu verknüpfen.

Sollte ein Betriebsleiter zukünftig beabsichtigen, selbst Förderanträge zu stellen, so kann seine Betriebsleiter-Registriernummer zu einer Registriernummer für Förderzwecke aufgewertet werden. Ggf. vorhandene Registriernummern für Tierhaltungsstandorte sind dann wie gewohnt mit der zur Förderregistriernummer aufgewerteten Nummer zu verknüpfen.

6.5. Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden

Ein Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu einer Samtgemeinde hat unter anderem einen personellen als auch finanziellen Hintergrund sowie Nutzen für die Mitgliedsgemeinden. Bei der Antragstellung von Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden gilt es folgendes zu berücksichtigen:

Für jeden Antrag auf Vergabe einer Registriernummer, der durch eine Samtgemeinde eingereicht wird, ist zu entscheiden, ob die Samtgemeinde selbst als Antragstellerin auftritt oder lediglich die verfahrensmäßige Abwicklung der Maßnahme über die Samtgemeinde läuft, sie aber im Namen der Mitgliedsgemeinde tätig wird. Eine Mitgliedsgemeinde dagegen kann nur in eigenem Namen Antragsteller sein.

Mitgliedsgemeinden können selbständig Anträge stellen, wenn sie soweit eigenständig agieren und z. B. über eine eigene Haushaltssatzung, einen ernannten Bürgermeister und einen offiziellen eigenen Ort der steuerlichen Festsetzung oder eigenes Personal verfügen sowie es sich um eine von der Samtgemeinde an die Mitgliedsgemeinde übertragene Aufgabe handelt. Erfolgt die Antragsstellung beispielsweise durch die Beschäftigten der Samtgemeinde sowie die Auszahlung der Förderung an eine Bankverbindung der Samtgemeinde, so ist die Mitgliedsgemeinde nur für die verfahrensmäßige Abwicklung der Maßnahme bzw. des Projektes zuständig. Der Registriernummernantrag wird über die Samtgemeinde gestellt, eine zusätzliche Registriernummer für die Mitgliedsgemeinde ist nicht zu beantragen, da die Anträge über die Samtgemeinde gestellt werden.

Liegen diese Merkmale nicht vor, welche im Sinne einer Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Samtgemeinde im Vordergrund stehen, so hat die Samtgemeinde eine Registriernummer zu beantragen,

worüber alle Förderanträge der Mitgliedsgemeinden abzuwickeln sind. Die Samtgemeinde leitet allen Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit den gestellten Förderanträgen steht, sowie die Zahlungen an den jeweils zuständigen Bereich der Mitgliedsgemeinde weiter. In dem EDV-System der Stammdatenverwaltung Niedersachsen, aber auch in dem jeweiligen VORSYSTEM können weitere Angaben an der Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinde(n) hinterlegt werden.

7. Anlagen

- **Registriernummernantrag**
- **Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für den Antragsteller**
Der „Registriernummernantrag“ und die „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für den Antragsteller“ stehen einerseits auf der Startseite der SDV-NI, unter www.vit.de und im Dokumentenverwaltungssystem „Ceres“ zur Verfügung.
- **Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für antrag-anehmende Stellen**
Die „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für antrag-anehmende Stellen“ enthalten das Zusatzblätter für annehmende Stellen (Anlage 5 und Anlage 6 des RNA) sowie Fallbeispiele für die Vergabe von Registriernummern.
Diese Unterlagen sind ausschließlich für den internen Gebrauch vorgesehen. Sie stehen im Dokumentenverwaltungssystem „Ceres“ und über die Startseite der SDV-NI zur Verfügung.
- **Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten durch die Stammdatenverwaltung Niedersachsen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**
- **Formulare für Mitbenutzererkennung/ HIT oder ZID Vollmachten**
Diese Formulare können in der aktuellen Fassung unter: www.vit.de heruntergeladen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt zum 15.08.2020 in Kraft.